

11.06.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - Wizu **Punkt ...** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der
Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

A

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Finanzausschuss und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende Entschlie-ßung zu fassen:

Ausgeliefert am**12. JUNI 2001**

...

(noch Ziffer 2)

Der Bundesrat stellt fest, dass die in der Begründung zur Verordnung in Teil A Nr. I angeführte "Auffassung der Länder", die Gebühren seien bereits im Jahr 2003 um pauschal 7,75 % zu erhöhen, keine Festlegung für die zukünftige Haltung des Bundesrates in dieser Sache bedeutet. Die Gebührenhöhe richtet sich streng nach dem Äquivalenzprinzip.

Etwaige Fehlbeträge in der Kostendeckung sind zu gegebener Zeit durch geeignete Unterlagen der Technischen Überwachungs-Vereine nachzuweisen und können in die Zukunft nur bedingt vorausgesehen werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Kosten und das Gebührenaufkommen auch im Hinblick auf die jetzt vorgelegte Gebührenerhöhung in den nächsten Jahren entwickeln. Erst auf dieser Grundlage kann eine endgültige Entscheidung gefällt werden, wann und in welcher Höhe eine erneute Gebührenanhebung notwendig ist.

Angesichts der durchgehend hohen Belastung mit öffentlichen Abgaben betont der Bundesrat darüber hinaus die Notwendigkeit, auf allen Ebenen auf eine Senkung der Kostenbelastung der Unternehmen hinzuwirken. Gebührenerhöhungen sind danach nur vertretbar, wenn zuvor alle denkbaren Einspar- und Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Auch dies muss zu gegebener Zeit dargelegt werden.